

# Ehevertrag

Informationen zum Thema  
**Ehevertrag**

Notar Dr. Gregor Rieger

Notar Bertrand Koller

Bahnhofstraße 7 · 83209 Prien am Chiemsee  
Telefon 08051 96161-0 · Telefax 08051 96161-61  
E-Mail [post@notare-prien.de](mailto:post@notare-prien.de)

## 1. Vorbemerkungen

### a) Ehevertrag – Warum?

Jedem ist klar: Eine Eheschließung ist nicht nur eine Zeremonie oder ein symbolischer Akt. Eine Ehe hat tiefgreifende rechtliche Konsequenzen. Selbstverständlich gilt dies auch ohne Ehevertrag: Dann gelten für die Eheleute uneingeschränkt die Rechtsfolgen, die der Gesetzgeber als Standard vorgegeben hat – besonders bei Scheitern der Ehe.

Ein Ehevertrag dagegen passt diese Standardregeln den individuellen Bedürfnissen der Ehegatten an. Daraus wird deutlich: Ein Ehevertrag ist immer dort sinnvoll, wo das Standardmodell des Gesetzgebers zu ungerechten individuellen Ergebnissen führen würde. Daher setzt die Frage nach der Erforderlichkeit eines Ehevertrags immer den Vergleich mit den Konsequenzen der gesetzlichen Regeln voraus. Hierzu sollen die folgenden Seiten einen ersten Überblick geben. Der tatsächliche Abschluss ehevertraglicher Vereinbarungen setzt jedoch durchweg eine individuelle und fachkundige Beratung voraus. Insoweit kann dieser Text eher auf dabei auftauchende Fragen vorbereiten als sie bereits lösen.

### b) Ehevertrag – Wie?

Ein Ehevertrag ist nur wirksam, wenn er **notariell beurkundet** wurde. Die Mitwirkung des Notars ist zwingend erforderlich. Die Tätigkeit des Notars beschränkt sich dabei nicht auf die bloße Beurkundung des Vertrags. Vielmehr umfasst sie auch die Vorbereitung des Vertrags, also die Beratung der Eheleute und die Entwurfserstellung (die in der gesetzlich festgelegten Beurkundungsgebühr enthalten sind). Dabei kommt dem Notar eine **neutrale Rolle** zu: Er kann und darf nicht wie ein Anwalt die Interessen nur einer Seite vertreten. Daher ist in aller Regel mindestens eine Vorbesprechung mit beiden Vertragsparteien erforderlich. Beide Seiten müssen in Kenntnis der Konsequenzen über den Inhalt der vertraglichen Regelung entscheiden können.

### **Grundsätze für die Vorbereitung eines Ehevertrags:**

- *Beide Ehepartner besprechen mit dem Notar den möglichen Inhalt des Ehevertrags.*
- *Kein Ehepartner darf unter Zeitdruck gesetzt werden. Schon der bloße Anschein sollte vermieden werden! Die Eheleute können erst nach ausreichender Frist ab Vorliegen eines Entwurfs den Vertrag beurkunden (ein Ehevertrag kann auch nach der Hochzeit geschlossen werden!).*
- *Wenn ein Partner wünscht, einen Entwurf durch einen seinen Interessen verpflichteten Anwalt prüfen zu lassen, ist dies in Ordnung. Im Streitfall stärkt dies später die Beständigkeit der Regelungen gegenüber Vorwürfen, der Vertrag sei auf unfaire Weise zustande gekommen.*
- *Besondere Sorgfalt ist bei der Beteiligung von Ehepartnern aufzuwenden, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind (Übersetzung des Entwurfs, Beteiligung eines qualifizierten Dolmetschers bei Vorbesprechung und Beurkundung).*

### **c) Ehevertrag – Worüber?**

Zumeist sind Eheverträge vorsorgliche Verträge über die Folgen einer etwaigen Scheidung. Typischerweise wirken sie sich also weniger während der Ehe aus, sondern ändern die gesetzlichen Scheidungsfolgen ab. Dabei geht es insbesondere um folgende Punkte:

- die **Wahl bzw. Ausgestaltung des Güterstands** (Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft),
- Vereinbarungen zum **Versorgungsausgleich**, der während der Ehe erworbene Anwartschaften oder Aussichten auf Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit betrifft,
- Vereinbarungen zum **nachehelichen Unterhalt**.

## **2. Die Güterstände**

### **a) Gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft**

Der gesetzliche Güterstand ist während der bestehenden Ehe der Gütertrennung sehr nahe: **Jeder Ehepartner hat sein eigenes Vermögen**, das er bis auf geringfügige Ausnahmen **selbständig verwaltet**. Diese Ausnahmen sind:

- Verfügungen eines Ehegatten über sein gesamtes Vermögen bzw. über einzelne Gegenstände, die nahezu sein gesamtes Vermögen bilden (z.B. ein Hausgrundstück),

- Verfügungen eines Ehegatten über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts.

Eine gesetzliche Haftung für die **Schulden** des Ehepartners gibt es hier nicht!

Der Unterschied zur Gütertrennung wird erst bei Beendigung des Güterstands deutlich:

Im Fall einer **Scheidung** kann ein Ehepartner den gesetzlichen Zugewinnausgleich verlangen. Dazu wird berechnet, welcher Ehepartner während der Ehezeit sein Vermögen stärker gemehrt hat (**Endvermögen minus Anfangsvermögen = Zugewinn**). Der Ehepartner mit dem größeren Zugewinn hat seinen Überschuss durch eine Geldzahlung auszugleichen, so dass nach Durchführung des Ausgleichs beide Ehepartner einen gleich hohen Zugewinn verzeichnen. Nicht zum Zugewinn gehören inflationsbedingte Wertsteigerungen. Ebenso wenig schlagen sich **Erbschaften, Schenkungen oder Erwerbe mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht** unmittelbar als Zugewinn nieder, da sie zum Anfangsvermögen mit dem (inflationsbereinigten) Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs hinzugerechnet werden. Spätere Wertsteigerungen, die über die Steigerungen der Lebenshaltungskosten hinausgehen, erhöhen jedoch den Zugewinn.

Der Zugewinnausgleich ist in der Regel nur **in Geld** zu zahlen, bezieht sich also nicht auf die Übertragung eines bestimmten Vermögensgegenstands.

Eigenen Regeln folgt die Verteilung von **Ehewohnung und Hausrat**, die der Richter unabhängig von den Eigentumsverhältnissen den Ehegatten zuweisen kann.

Auch das Ableben eines Ehegatten beendet den Güterstand. Im **Todesfall** wird der Zugewinnausgleich nur dann rechnerisch ermittelt, wenn der überlebende Ehegatte enterbt wurde bzw. die Erbschaft ausschlägt. Regelt kein Testament oder Erbvertrag die Erbfolge, wird der gesetzliche Erbteil des Überlebenden **pauschal** um ein Viertel des Nachlasses erhöht.

#### **Vorteile der Zugewinnngemeinschaft:**

- **Beteiligung an der Vermögensmehrung** unabhängig von den manchmal zufälligen Eigentumsverhältnissen schützt z.B. den im Betrieb ohne adäquate Bezahlung mitarbeitenden Ehepartner oder den zum Familienunterhalt durch Hausarbeit beitragenden Ehepartner.
- **Bessere Position des Ehegatten im Erbfall**, geringere Pflichtteile von Kindern oder Eltern
- **keine Haftung für Schulden des Ehegatten**
- Bei großen Vermögen **erbschaftsteuerliche Vorteile**: Bei der Zugewinnngemeinschaft bleibt der (fiktive) Zugewinnausgleichsanspruch steuerfrei, der dem überlebenden Ehegatten im Fall einer (fiktiven) Scheidung beim Tod des Partners zugestanden hätte.

#### **Nachteile der Zugewinnngemeinschaft:**

- Beteiligung an der Vermögensmehrung **unabhängig vom tatsächlichen persönlichen Beitrag** schützt den weniger arbeitsfreudigen Ehepartner. Kurz: Der Faule verdient mit.
- Die notwendige Bewertung aller Vermögensgegenstände für den Zeitpunkt des Beginns als auch der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft birgt **erhebliches Streitpotential**, insbesondere wenn eine Unternehmensbewertung erforderlich wird.
- Der Ausgleichspflichtige kann zur Veräußerung von Vermögenswerten gezwungen sein: Gefahr der **Zerschlagung von Vermögenswerten** wie z. B. Unternehmen.

Die Eheleute werden eine vom gesetzlichen Güterstand abweichende Vereinbarung daher erwägen, wenn in ihrem Fall der **Zugewinnausgleich zu unangemessenen Ergebnissen** führt oder **Rechtsunsicherheiten** bestehen, die durch eine vertragliche Festlegung beseitigt werden können.

**Wann sind Abweichungen vom gesetzlichen Güterstand bedenkenswert?**

- *Ein Ehegatte hat Vermögen, zu dessen Wertsteigerung der andere Ehegatte nicht beiträgt. Deshalb soll der andere Ehegatte hiervon auch nicht beim Zugewinnausgleich profitieren.*
- *Ein Ehegatte ist Unternehmer, so dass die schematische Durchführung des Zugewinnausgleichs zu erheblichen Streitigkeiten über die Bewertung des Unternehmens führen und zudem Zahlungspflichten zur Zerschlagung des Unternehmens zwingen können.*
- *Die Ehegatten haben bereits vor der Eheschließung gemeinsam gewirtschaftet und dabei Vermögen gemeinsam geschaffen.*
- *Die Ehegatten wollen während der Ehe ihre Vermögenssphären getrennt halten, z.B. bei kinderloser Ehe voll berufstätiger Eheleute oder bei einer Eheschließung im Alter.*
- *Bei gemischt-nationalen Ehen besteht Unklarheit über das anwendbare Eherecht oder ausländisches Güterrecht ist anwendbar, aber nicht erwünscht.*

## b) Gütertrennung: Alternative zur Zugewinnngemeinschaft?

Die Gütertrennung ist vordergründig der einfachste Güterstand: Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen allein, im Fall der Scheidung findet **grundsätzlich kein Ausgleich** statt.

### Vorteil der Gütertrennung:

- Es gibt **keine Liquiditätsbelastung** durch Ausgleichszahlungen, die zur Zerschlagung von Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten führen können. Jeder Ehepartner behält sein Vermögen.

### Nachteile der Gütertrennung:

- Es gibt grundsätzlich **keine nachträgliche Beteiligung am Vermögen des Ehegatten**, auch wenn der andere Teil zu seiner Mehrung beigetragen hat! Daher: Entweder wird im Ehevertrag vorsorglich ein pauschaler Ausgleich vereinbart oder die Ehepartner müssen während der Ehe darauf achten, dass das Einkommen so angemessen verteilt wird, dass die Vermögensverteilung im Fall der Trennung für beide Seiten erträglich ist.
- Bei grob unbilligen Ergebnissen kann es zu schwer vorhersehbaren **gerichtlichen Korrekturen** kommen.
- Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten ist i.d.R. geringer. Daher sind konkurrierende gesetzliche **Erb- und Pflichtteile von Eltern (!) und Abkömmlingen höher**.
- Bei großen Vermögen **erbschaftsteuerliche Mehrbelastung**: Bei der Zugewinnngemeinschaft bleibt der (fiktive) Zugewinnausgleichsanspruch steuerfrei, der dem überlebenden Ehegatten im Fall einer (fiktiven) Scheidung beim Tod des Partners zugestanden hätte. Diese Entlastung entfällt bei der Gütertrennung.

## c) Modifikationen der Zugewinnngemeinschaft

Aufgrund der Nachteile der Gütertrennung bei Versterben eines Ehegatten sind häufig Eheverträge vorzugswürdig, die es zwar bei der Zugewinnngemeinschaft belassen, aber die Scheidungsfolgen modifizieren. Dadurch werden die Vorteile der Zugewinnngemeinschaft beim Tod eines Ehepartners gewahrt, eine Zahlungspflicht im Fall einer Scheidung jedoch vermieden. Da es hier immer um individuelle Lösungen geht, können nur Beispiele aufgezeigt werden, die auch miteinander kombinierbar sind:

### **(1) Völliger Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Fall der Scheidung**

Die Durchführung des Zugewinnausgleichs bei einer Scheidung kann völlig ausgeschlossen werden, gleichzeitig gelten die vorteilhaften Regeln des gesetzlichen Güterstands beim Todesfall eines Ehegatten unverändert weiter. Häufig wird für den Fall des Scheiterns der Ehe im Gegenzug eine Entschädigungszahlung – zuweilen in Abhängigkeit von der Ehedauer und/oder einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit – für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten festgelegt.

### **(2) Ausschluss bestimmter Gegenstände von der Zugewinnberechnung**

Der Ehevertrag kann festlegen, dass bestimmte, genau bezeichnete Vermögensgegenstände (z.B. betriebliches Vermögen, Grundbesitz) bei der Zugewinnberechnung außen vor gelassen werden. Deren Wertsteigerung kann also nicht zu einer Ausgleichsforderung führen. Hierfür eignen sich insbesondere Vermögen, zu dessen Wertsteigerung der andere Ehegatte nicht beiträgt. Ist z.B. ein Grundstück ausgenommen, das aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Grundstückspreise erheblich im Wert steigen könnte, wird so die Beteiligung des Ehegatten an einer Wertsteigerung vermieden, zu der er nichts beigetragen hat.

### **(3) Vorverlegung des Stichtags für das Anfangsvermögen**

Haben die Partner bereits vor der Heirat gemeinsam Vermögen gebildet, kann es unbillig sein, wenn im Fall einer Scheidung nur der während der Ehe erzielte Zugewinn ausgeglichen wird. In einem Ehevertrag kann ein früherer Stichtag für die Berechnung des Anfangsvermögens festgelegt werden.

### **(4) Vereinbarungen über Bewertungsfragen**

Die Bewertung von Unternehmen, insbesondere auch von freiberuflichen Praxen, kann mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein und bei einer Scheidung für fast unbegrenzten Konfliktstoff sorgen. Hier kann die Vereinbarung einer bestimmten Bewertungsmethode oder der Ausklammerung bestimmter Vermögenswerte (z.B. des immateriellen "Firmenwerts" oder "goodwill") Streitigkeiten vermeiden helfen.



## d) Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft ist das glatte Gegenteil der Gütertrennung: **Nahezu alles**, was einem Ehegatten gehört - und zwar gleichgültig, ob er es vor oder während der Ehe erworben hat, einschließlich ererbten oder geschenkten Vermögens - **gehört nun beiden Ehegatten gemeinsam**. Umgekehrt gilt dies auch für **Schulden und Verbindlichkeiten**: Haftet einer der Ehegatten, haftet der andere mit dem gemeinsamen Vermögen mit. Dies gilt selbst für Schadenersatzpflichten nach Unfällen oder Unterhaltspflichten gegenüber Eltern.

Allerdings kann sich ein Ehegatte im Ehevertrag bestimmte Gegenstände als alleiniger Inhaber vorbehalten (sog. **Vorbehaltsgut**). Daneben gibt es Vermögensgegenstände, die nicht übertragbar sind und daher nicht in eine Gütergemeinschaft eingebracht werden können (sog. **Sondergut**, z. B. unpfändbare Gehalts- und Unterhaltsansprüche, bestimmte Gesellschaftsbeteiligungen, Nießbrauchs- und Wohnungsrechte).

Bei einer **Scheidung** erweisen sich die Regelungen der Gütergemeinschaft als überaus kompliziert: Jedem Ehegatten ist zunächst der Wert dessen, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, aus dem gemeinsamen Vermögen zu erstatten. Daher verbleibt zur anschließenden hälftigen Teilung nur das während der Ehe erworbene Vermögen. Deshalb ist das Ergebnis wirtschaftlich der Zugewinnngemeinschaft ähnlich. Da dennoch jeder einzelne Vermögensgegenstand einem Ehegatten zum Alleineigentum zuzuteilen ist, stellt sich die **Auseinandersetzung in der Regel als sehr schwierig und kompliziert** dar.

**Wichtig:** Anders als bei der Zugewinnngemeinschaft werden **landwirtschaftliche Anwesen** nicht nach dem Ertragswert, sondern nach dem tatsächlichen Verkehrswert bewertet!

### Vorteil der Gütergemeinschaft:

- *Die gleichmäßige Beteiligung am vorhandenen und erworbenen Vermögen und die in der Regel nur gemeinsame Verwaltung entsprechen dem Vorverständnis mancher Eheleute und führen zu **wirtschaftlicher Gleichberechtigung**.*

#### Nachteile der Gütergemeinschaft:

- Die Gütergemeinschaft ist **der komplizierteste Güterstand**. Es sind bis zu fünf Vermögensmassen zu unterscheiden (Gesamtgut und je zweimal Sonder- und Vorbehaltsgut). Die Auseinandersetzung des Gesamtguts ist bei Streitigkeiten eine Tortur für alle Beteiligte.
- **Gemeinsame Schuldenhaftung**.
- Der **gesetzliche Erbteil des Ehegatten** neben Eltern oder Kindern ist **geringer** als beim gesetzlichen Güterstand. Dieser Nachteil wird nur teilweise dadurch ausgeglichen, dass der vermögensschwächere Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft bereits eine wirtschaftliche Bereicherung erfährt.
- Die Bereicherung des vermögensschwächeren Ehegatten bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft unterliegt der **Schenkungsteuer**.
- Da beide Ehegatten in der Regel nur gemeinsames Vermögen haben, sind steuerliche Gestaltungen nicht möglich, die auf getrennten Vermögenssphären beruhen (z.B. Arbeits- oder Mietverhältnisse zwischen Ehegatten).
- **Für Unternehmer** ist der Güterstand wegen der zahlreichen Komplikationen, insbesondere bei Gesellschaftsbeteiligungen, und den Haftungsproblemen **völlig ungeeignet**.

### 3. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich hat ein ähnliches Ziel wie der Zugewinnausgleich, betrifft jedoch spezielle Vermögensgegenstände, nämlich die während der Ehezeit erworbenen **Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit**. Er erfasst insbesondere Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionsanrechte sowie Anrechte auf Rentenleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung oder aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Kapitallebensversicherungen fallen nur dann in den Versorgungsausgleich, wenn sie Anrechte im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder des Betriebsrentengesetzes begründen. Ansonsten sind Kapitallebensversicherungen im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.

Die **Bedeutung des Versorgungsausgleichs** unterschätzen Ehegatten bisweilen, da ihnen der Kapitalwert einer Rentenanwartschaft nicht bewusst ist. Beispiel: Um eine Rentenanwartschaft in Höhe von monatlich 100,00 EUR in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, wäre derzeit eine Einmalzahlung in Höhe von über

22.000 EUR erforderlich. Selbst wenn bei privaten Rentenversicherungen der Beitrag etwas niedriger ist, dürfte die Rentenanwartschaft bei vielen Normalverdienern **der bedeutendste Vermögensgegenstand** sein.

Der Versorgungsausgleich folgt dem gleichen Grundgedanken wie der Zugewinnausgleich: Die während der Ehe erwirtschafteten Versorgungsanwartschaften sollen beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zustehen. Dazu werden die während der Ehe erworbenen Anwartschaften grundsätzlich geteilt. Ist dies nicht möglich, soll ein entsprechender Wertausgleich in anderer Form erfolgen. Nach Durchführung des Ausgleichs sollen beide Ehegatten einen **gleichmäßigen Zuwachs an Versorgungsanwartschaften während der Ehezeit** aufweisen.

Die Ehegatten können in einem **beurkundeten Ehevertrag** den Versorgungsausgleich ausschließen oder sonstige Vereinbarungen treffen. Im vorsorgenden Ehevertrag sind Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich eher selten. Gerade bei jungen Menschen ist zumeist unklar, welche und wie viele Versorgungsanwartschaften sie in ihrem Arbeitsleben erwerben werden.

#### **Wann können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich sinnvoll sein?**

- *Jeder Ehegatte betreibt seine Altersvorsorge für sich und kein Ehegatte muss mit ehebedingten Einbußen rechnen, z.B. bei kinderloser Ehe voll berufstätiger Eheleute.*
- *Die Ehegatten haben den **Zugewinnausgleich ausgeschlossen** und nur ein Ehegatte erwirbt im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Anwartschaften, während der andere Ehegatte - z.B. ein Selbständiger - seine Altersvorsorge in Form von Kapitallebensversicherungen oder Bildung anderen Vermögens erwirbt, das nur dem Zugewinnausgleich unterfällt. Hier besteht die Gefahr, dass der letztgenannte Ehegatte einseitig an der Vorsorge des anderen teilhat.*

## **4. Unterhalt**

### **a) Kindesunterhalt**

Der Kindesunterhalt ist die wichtigste Form des Verwandtenunterhalts. Auf Verwandtenunterhalt **kann nicht im Voraus verzichtet werden**. D.h. zwar nicht, dass später bei einer Trennung oder Scheidung eine vergleichsweise Einigung über den Kindesunterhalt

zwischen Mutter und Vater unmöglich wäre. Im vorsorgenden Ehevertrag besteht aber im Prinzip für Vereinbarungen über den Kindesunterhalt kein Raum.

## b) Ehegattenunterhalt

Hinsichtlich des Ehegattenunterhalts sind drei Formen zu unterscheiden:

### (1) Familienunterhalt

Dies ist der Unterhalt, den sich die Eheleute gegenseitig **während des ehelichen Zusammenlebens** schulden. Dieser Unterhalt wird im Rahmen des gemeinsamen Zusammenlebens teils in Natur, teils in Geld erbracht. Auch auf den Familienunterhalt kann **nicht im Voraus verzichtet** werden. Er ist daher regelmäßig nicht Gegenstand eines Ehevertrages.

### (2) Trennungsunterhalt

Trennungsunterhalt ist der in Geld zu erbringende Unterhalt, den ein Ehegatte dem anderen Teil **im Fall des Getrenntlebens**, also nach Aufgabe des gemeinsamen Haushalts schuldet, bis die Ehegatten geschieden sind. Auch auf diese Unterhaltsform kann **nicht im Voraus verzichtet** werden. Leben die Ehegatten aber bereits tatsächlich getrennt, sind vergleichsweise Vereinbarungen in einem gewissen Rahmen möglich.

### (3) Nachehelicher Unterhalt oder Geschiedenenunterhalt

Beim nachehelichen Unterhalt handelt es sich um den Unterhalt, den ein geschiedener Ehegatte unter Umständen vom anderen Ehegatten verlangen kann. Anders als bei den vorgenannten Unterhaltsformen ist ein **Verzicht auf künftigen Geschiedenenunterhalt im Voraus grundsätzlich möglich**.

## c) Wann erhält ein geschiedener Ehegatte Unterhalt?

Das nacheheliche Unterhaltsrecht folgt dem **Grundsatz der Eigenverantwortung**: Im Prinzip sollen die Ehegatten nach einer Scheidung für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen, nur in bestimmten Fällen, die in den **gesetzlichen Unterhaltstatbeständen** aufgeführt sind, kann ein Ehegatte von seinem geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen verlangen.

Das Gesetz kennt folgende Unterhaltstatbestände, die immer voraussetzen, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nicht durch eigene Erwerbstätigkeit oder sonstiges Einkommen für seinen Unterhalt sorgen kann:

- Unterhalt wegen Kindesbetreuung,
- Unterhalt wegen Alters,
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen,
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit,
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen,
- Aufstockungsunterhalt.

Ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt besteht, wenn ein Ehegatte zwar voll erwerbstätig ist, aber sein Einkommen nicht den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht. In diesem Fall kann er vom einkommensstärkeren Ehegatten einen Unterhalt verlangen, um diese Lebensverhältnisse wieder zu erreichen.

Alle Unterhaltsansprüche können jedoch zeitlich befristet werden, wenn ein unbegrenzter Unterhaltsanspruch sich als unbillig erweisen würde.

#### d) **Wonach richtet sich die Höhe des nachehelichen Unterhalts?**

Die Höhe des Unterhalts richtet sich grundsätzlich **nach den ehelichen Lebensverhältnissen**. D.h., dass das Einkommen beider Ehegatten (ggf. ermäßigt um einen Erwerbstätigenbonus) zu teilen ist. Dabei sind alle Einnahmen zu berücksichtigen, auch Zinsen oder Mieten ebenso wie der Vorteil eines mietfreien Wohnens im Eigenheim. Auch die Höhe des Unterhalts steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Billigkeitskontrolle.

#### e) **Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt**

Die Folgen eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs werden von den Berechtigten als besonders belastend empfunden. Daher wundert es nicht, dass im Rahmen von vorsor-

genden Eheverträgen häufig der Wunsch nach einem gegenseitigen Verzicht oder einschneidenden Beschränkungen des Unterhaltsanspruchs geäußert wird. Vielgestaltige Vereinbarungen sind denkbar: Besondere Vereinbarungen zu Erwerbsobliegenheiten, Beschränkungen des Unterhaltsanspruchs in zeitlicher oder betragsmäßiger Hinsicht, Ausschluss bestimmter Unterhaltsarten, besondere Berechnungsweisen wie z. B. die Nichtberücksichtigung bestimmter Einkunftsquellen, besondere Ausschlussgründe usw. Auch eine **Verlängerung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs** ist denkbar, z. B. bis zu einem Mindestalter des jüngsten Kindes für den betreuenden Ehegatten.

Andererseits dient der Unterhalt der Existenzsicherung des Berechtigten, so dass ein **Verzicht gravierende Auswirkungen** haben kann. Deshalb ist bei den Unterhaltsvereinbarungen im vorsorgenden Ehevertrag unbedingt darauf zu achten, dass ein fairer Interessenausgleich gefunden wird. Hier hat die richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen eine besondere Bedeutung!

## 5. Richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen: Was ist zulässig?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Eheverträgen dort **Grenzen** zu setzen sind, wo sie **nicht mehr Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft** sind, sondern eine auf **ungleichen Verhandlungspositionen** basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln. Eine solche "strukturelle Unterlegenheit" sah das Bundesverfassungsgericht z.B. in einem Fall als gegeben an, in dem sich der werdende Vater zur Heirat der hochschwangeren Partnerin erst bereit erklärt hatte, nachdem diese einen weitgehenden Unterhaltsverzicht und sogar eine teilweise Übernahme von Unterhaltszahlungen an das gemeinsame Kind in einem schriftlichen (nicht beurkundeten) Vertrag versprochen hatte.

Der Bundesgerichtshof geht im Grundsatz von der freien Vereinbarungsmöglichkeit hinsichtlich der gesetzlichen Scheidungsfolgen zwischen den Ehegatten aus. Diese dürfe jedoch nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen beliebig unterlaufen werde. Daher seien einseitige und durch die individuelle Gestaltung der

ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilungen nicht hinzunehmen.

Daher haben die Richter nun Eheverträge im Scheidungsfall auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

**a) Stufe I: Wirksamkeitskontrolle - Sittenwidrig von Anfang an?**

Zunächst prüft der Familienrichter, ob die Vereinbarung bereits **bei Abschluss des Vertrags** zu einer offenkundigen einseitigen und nicht mehr hinzunehmenden Lastenverteilung für den Scheidungsfall führt:

Werden Regelungen aus dem "Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts" zu jedenfalls erheblichen Teilen abbedungen, ohne dass der entstehende Nachteil ausgeglichen wird oder besondere Gründe vorliegen, ist der Vertrag sittenwidrig und damit nichtig. **Nichtigkeit** bedeutet völlige Unwirksamkeit entsprechender Klauseln, zumeist des gesamten Vertrags, so dass die gesetzlichen Scheidungsfolgen gelten, als ob kein Vertrag geschlossen worden wäre.

**b) Stufe II: Ausübungskontrolle - Rechtsmissbrauch bei der Scheidung?**

Hier prüft der Richter, ob sich der Ehegatte, der sich **bei Scheitern der Lebensgemeinschaft** auf den Ehevertrag beruft, rechtsmissbräuchlich verhält. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung abweicht: Haben die Eheleute z.B. auf gegenseitige Ansprüche in der Annahme verzichtet, dass beide voll berufstätig bleiben würden, hat tatsächlich aber einer von ihnen seine Erwerbstätigkeit zur Betreuung gemeinsamer Kinder aufgegeben?

Dies führt ggf. jedoch nicht zur völligen Unwirksamkeit. Vielmehr hat der Richter eine **Anpassung** der Vereinbarung an die veränderten Lebensverhältnisse vorzunehmen. Er muss also z.B. bei einem danach rechtsmissbräuchlichen Unterhaltsverzicht nicht (kann aber!) Unterhalt in voller gesetzlicher Höhe zusprechen, sondern nur insoweit, dass es zu einem fairen Ausgleich kommt. Offensichtlich ist, dass das Ergebnis einer solchen

richterlichen Inhaltskorrektur schwer vorauszusehen ist. Je stärker die Vereinbarungen in den "Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts" eingreifen, desto eher wird eine richterliche Korrektur erfolgen und desto weiter wird diese Korrektur gehen.

### c) Was ist der "Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts"?

Für die Vertragspraxis entscheidend ist die Gewichtung der gesetzlichen Scheidungsfolgen durch den Bundesgerichtshof. Er hat gewissermaßen ein "Ranking der Scheidungsfolgen" aufgestellt. Die an der Spitze liegenden Scheidungsfolgen gehören zum Kernbereich der gesetzlichen Regelungen. Ihr Ausschluss kann sehr schnell zur Sittenwidrigkeit oder zumindest zu einer nachträglichen richterlichen Korrektur führen. Die am Ende liegenden Scheidungsfolgen sind im weiten Umfange einer vertraglichen Regelung zugänglich:

#### Das "Ranking" der Scheidungsfolgen:

1. *Unterhalt wegen der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder*
2. *Krankheitsunterhalt, Unterhalt wegen Alters, Versorgungsausgleich*
3. *Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit*
4. *Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt*
5. *Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt*
6. *Zugewinnausgleich*

Diese Reihenfolge verdeutlicht, dass Vereinbarungen zum Güterrecht noch im geringsten Maße Gefahr laufen, durch eine richterliche Inhaltskontrolle für unwirksam erklärt oder korrigiert zu werden. Im Übrigen ist immer zu beachten, dass die Maßstäbe dieser Inhaltskontrolle nicht im Gesetz festgelegt sind, **sondern ein Ergebnis der Rechtsprechung sind und damit einem Wandel unterliegen können!**

Allgemein lässt sich sagen, dass insbesondere Verzichtvereinbarungen unwirksam sein werden, die die wirtschaftlichen Nachteile der Familiengründung einem Ehepartner einseitig aufbürden. Das klassische Beispiel dafür ist der Verzicht des kinderbetreuenden Ehepartners auf Unterhaltsansprüche bzw. den Versorgungsausgleich. **Ehebedingte Nachteile**, die ein Ehepartner durch eine Einschränkung seiner Berufstätigkeit erlitten



hat, darf selbst ein von beiden Seiten vereinbarter Ehevertrag nicht einfach unausgeglichener bestehen lassen.

#### d) Umstände des Vertragsabschlusses

Dass ein Ehevertrag wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert **Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft** ist, lässt sich nicht nur an seinem Inhalt, sondern auch an seinem Zustandekommen erkennen. Entscheidend ist, dass beide Seiten gleichermaßen Einfluss auf seinen Inhalt haben und ohne Druck und nach ausreichender Information über den Vertragschluss entscheiden können. Andernfalls sind spätere Angriffe auf den Bestand des Vertrags im Fall einer Scheidung zu befürchten. Daher sind die Regeln einer fairen Vorbereitung zu beachten!

### 6. Fazit

Den für alle Fälle passenden, gerechten Ehevertrag gibt es nicht. Vor- und Nachteile sind in jedem Einzelfall abzuwägen. Dabei kommt es nicht zuletzt darauf an, was sich die Eheleute zutrauen: Die sinnvollen Modifikationen der Zugewinngemeinschaft setzen Eheleute voraus, die es verstehen, schon während der Ehe ihre wirtschaftlichen Interessen durch entsprechende Vermögensverteilung oder die Kontrolle des vom Zugewinn ausgenommenen Vermögens untereinander zu wahren, ohne damit die persönliche Beziehung zu belasten.

Bei jeder Abänderung der gesetzlichen Regelung ist zudem die Rechtsprechung zu beachten, wonach eine unangemessene Benachteiligung eines Ehegatten zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags oder einer nachträglichen Korrektur führt. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass wirtschaftliche Einbußen, die auf der gemeinsamen ehelichen Lebensgestaltung beruhen, im Falle einer Scheidung nicht nur einen der Ehegatten treffen.

Ziel der Erarbeitung eines Ehevertrages ist es immer, eine für die individuellen Verhältnisse angemessene Lösung zu finden, die beide Eheleute auch noch im Ernstfall der Scheidung ohne vermeidbare Streitereien als gerechten Ausgleich empfinden. Hierbei hilft der beurkundende Notar.